



I. Allgemeines

Diese Mietbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Vermietungen von Maschinen, Fahrzeugen, Anhängern, Containern und Arbeitsmaschinen zwischen der Firma Reiling & Partner und dem Mieter.

II. Übergabe und Rücknahme des Mietgegenstandes

Die Firma Reiling & Partner überlässt dem Mieter einen verkehrssicheren und einwandfreien Mietgegenstand nebst ggf. erforderlichem und angemieteten Zubehör für die Nutzung. Der Mieter bestätigt die Verkehrssicherheit und technische Einwandfreiheit in einem Übergabeprotokoll. Für die Rückgabe des Mietgegenstandes gelten die Ziffern IV und V den Mietbedingen entsprechend.

III. Miete/Zahlung/Kaution

Die vom Mieter geschuldete Miete (alle Preise zzgl. der gesetzl. MwSt.) bestimmt sich als Kalendertagesmiete (Tagesmiete) auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste. Fallen in den Mietzeitraum Sonn- und Feiertage, wird für diese Tage keine Miete berechnet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht nutzt. Die Mietpreise gelten in der Regel von Montag bis Samstag. Wird der Mietgegenstand nachweislich auch an Sonn- und Feiertagen genutzt, ist auch hierfür die Miete zu zahlen.

Neben der Miete trägt der Mieter alle Kosten für Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung sofern der Mietgegenstand nicht in sauberem Zustand zurückgegeben wird.

Die Zahlung des Mietpreises wird fällig:

Bei Reservierung ab einer Vorlaufzeit ab 8 Tagen: Die Hälfte des fälligen Rechnungsbetrages als Anzahlung per Überweisung, Restzahlung bei Abholung/Lieferung/Übergabe per EC-Cash.

Bei kurzfristigen Mietverträgen bei Abholung/Lieferung/Übergabe gemäß Rechnung zum Mietvertrag per EC-Cash.

Bei Abholung/Lieferung/Übergabe wird eine Kaution für den Mietgegenstand in Höhe der fälligen Summe (siehe Preisliste) in BAR gefordert. Die Rückzahlung erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes.

IV. Nutzungsberechtigte

Der Mietgegenstand darf nur vom Mieter oder einer von ihm beauftragten Person genutzt werden.

Fahrzeuge/Anhänger (Hubsteiger, Kehrmaschine + Holzhäcksler) dürfen nur von Fahrern geführt/in Empfang genommen werden, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs sind. Es sind ein gültiger Personalausweis sowie der Führerschein vorzulegen.



V. Nutzung des Mietgegenstandes

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur in verkehrsbüblicher Weise benutzen. Während der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass die Begleitpapiere und Mietunterlagen mitgeführt werden. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen dem Verwendungszweck des Mietgegenstandes (Hubsteiger) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend befördern.

Nutzungen an Sonn- und Feiertagen sind vorab mitzuteilen.

- a. Die Mietgegenstände (Hubsteiger) dürfen nicht benutzt werden zum Abschleppen
- b. Wenn die Fahrtüchtigkeit des Fahrers beeinträchtigt ist (Krankheit, Alkohol, Drogen)
- c. Wenn Verkehrsbeeinträchtigungen vorliegen (Glatteis, Hochwasser etc.)

Bei längeren Anmietungszeiten sind Öl- und Wasserstände, Reifendruck sowie sonstige Zusatzflüssigkeiten vom Mieter regelmäßig zu kontrollieren. Im Falle eines Defektes ist sofortige Kontaktaufnahme mit der Firma Reiling und Partner erforderlich. Fremdreparaturen die vom Mieter in Auftrag gegeben werden ohne vorherige Rücksprache nicht ersetzt.

Die Mietgegenstände werden vollgetankt übergeben. Erfolgt die Rückgabe nicht vollgetankt wird eine Servicegebühr für die Betankung fällig. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für den Kraftstoff sowie die Leistung hierfür. Getankt werden darf nur der vorgeschriebene Kraftstoff. Der Mieter haftet für etwaige Schäden durch Falsch-Betankung. Bei Rückfragen hierzu ist Kontaktaufnahme notwendig.

VI. Abstellen/Aufbewahrung des Mietgegenstandes

Solange sich der Mietgegenstand beim Mieter befindet hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass Fahrzeuge, Maschinen, Anhänger und Arbeitsmaschinen gesichert aufbewahrt werden. Fahrzeuge sind abzuschließen, Anhänger zu sichern und Maschinen so aufzubewahren, dass sie für unbefugte Dritte unzugänglich sind und keine Entwendung möglich ist. Der Mieter haftet für etwaigen Diebstahl im Zeitraum des gültigen Mietvertrages.

VII. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Diebstahlen und Pannen

Bei jedem Unfall oder jeder Beschädigung eines Mietfahrzeuges durch Dritte hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall und der entstandene Sachschaden ordnungsgemäß aufgenommen werden. Ansprüche gegenüber Dritten durch den Mieter dürfen nicht erfolgen.

Der Mieter hat der Firma Reiling und Partner unverzüglich über einen etwaigen Unfall zu informieren.

Einen Diebstahl eines Mietgegenstandes hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei und der Firma Reiling und Partner anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet entsprechende Sorgfaltspflicht zu gewährleisten. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, haftet dieser für etwa entstehende Ersatzansprüche.

Inh. Silvia Reiling Würzburger Str. 265 63808 Haibach	www.reilingundpartner.de silvia@reilingundpartner.de USt.-Id.-Nr. DE165274999	Raiffeisenbank Main-Spessart eG IBAN: DE90 7906 9150 0008 8153 64 GENODEF1GEM
---	---	---



VIII. Haftung des Mieters, Versicherung

Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes für jede Beschädigung sowie für Diebstahl/Verlust einschließlich Zubehör. Es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die Pflichtverletzung/Sorgfaltspflicht nicht zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf etwaige aus dem Schaden resultierenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Mietausfall und ggf. Verwaltungskosten. Der Mietausfall beträgt eine Tagesmiete für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.

Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Buß- und Verwarnungsgelder und sonstige Kosten, die wegen von ihm zu vertretenden Verletzungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung eines Mietgegenstandes im Straßenverkehr auftreten.

Die Haftungsbegrenzung erfasst Schadensereignisse bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf einen Betrag von 2.500 EUR (Selbstbeteiligung) je Schadensfall.

Der Mieter haftet hingegen unbegrenzt, wenn der Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich herbeigeführt wurde oder die Pflichten aus dem Mietvertrag vorsätzlich nicht erfüllt wurden und das Schadensereignis aus diesem Grund eingetreten ist. Bei grober Fahrlässigkeit bemisst sich der Schaden nicht auf die Haftungsbeschränkung (Selbstbeteiligung)

Die Haftungsbegrenzung erfordert vom Mieter die Zahlung eines Entgeltes gemäß gültiger Preisliste. Das Entgelt wird in dem Mietvertrag gesondert ausgewiesen und ist ab dem Tag des Mietbeginns bis einschließlich der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagessatzes zu zahlen.

Die Mietgegenstände sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz.-Haftpflicht und Firmenhaftpflicht versichert.

IX. Reparaturen und Wartungen

Die Firma Reiling und Partner trägt die Kosten für die erforderlichen Wartungen und Untersuchungen der Mietgegenstände, sowie aufgrund von Abnutzung notwendigen Reparaturarbeiten. Der Mieter ist verpflichtet, die Firma Reiling und Partner wegen erforderlichen Reparaturen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Durchführung von Inspektionen, Untersuchungen und Reparaturen ist ausschließlich Aufgabe der Firma Reiling und Partner. Eine Beauftragung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Gefahr in Verzug, Notreparaturen oder im Falle von Umweltschäden ist sofortige Kontaktaufnahme erforderlich.

X. Verjährungen / DSGVO

Verjährungen und DSGVO richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aschaffenburg

Haibach, 01. Februar 2022